

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 158.

Donnerstag, den 6. Juni.

1844.

Bekanntmachung.

Als öffentliche, an ihrem Anfange und Ende bezeichnete und begrenzte Badeplätze sind folgende zu benutzen.

1) eine Stelle in der Elster, 120 Ellen lang, hinter der großen Funkenburg am Rosenthale;

2) eine Stelle in der alten Pleiße, gegen 500 Ellen lang, zwischen der Saubrücke und dem Schimmel'schen Garten

Das Baden an andern Plätzen ohne Aufsicht der Fischer ist verboten.

Leipzig, den 4. Juni 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Industrieschulen.

Unter Industrieschulen versteht man entweder Schulen, in welchen die Kinder Unterricht in der Fertigung einzelner industrieller oder gewerblicher Arbeiten erhalten und selbst solche Arbeiten verfertigen; z. B. Holzschnitzerei, Strohflechten, Spizenkloppelei, Papparbeiten u., und bei den Mädchen insbesondere Stricken der Strümpfe, Nähen verschiedener Kleidungsstücke u. Diese Schulen haben den Zweck, arme Kinder sowohl an nützliche und für ihr späteres Leben erspriessliche Thätigkeit zu gewöhnen, als auch denselben, wo möglich, einen wenn auch oft nur geringen Geldgewinn zu verschaffen. Man versteht aber auch unter Industrieschulen oft nichts anderes, als den Unterricht in weiblichen Arbeiten, welcher den Mädchen außer dem übrigen Unterrichte in den Volksschulen gegeben wird; also Näh- und Strickstunden. Die Geschichte der Entstehung dieser Anstalten führt uns nach Böhmen, und erinnert uns an die berühmte Kaiserin Maria Theresia (Reg. von 1740 — 1780). Unter ihr wurden schon 1755 in Böhmen Spinn-, Weber-, Spizenkloppeleischulen errichtet und in der Schulordnung von 1774 wurde der Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten angeordnet. Die böhmischen Industrieschulen sind hauptsächlich für die Mädchen bestimmt. Im J. 1797 gab es nach Demian's statistischer Darstellung der östreichischen Monarchie 1. B. S. 197. schon 647 solcher Anstalten in Böhmen allein. Von Böhmen aus verbreiteten sich diese Schulen über ganz Oestreich und 1841 gab es in Wien 9 weibliche Arbeitsschulen mit Schulunterricht und 52 andere ohne weiteren Unterricht. A. S. J. 1842. S. 71. In Württemberg gab es 1840 776 öffentliche Industrieschulen mit 34,759 Kindern gewöhnlich unter 14 Jahren und zwar für Knaben und Mädchen. Außerdem sind Industrieschulen, insofern sie Näh- und Strickstunden sind, gesetzlich in Baden, Nassau, dem Großherzogthume Hessen in jeder Volksschule eingeführt; auch im Herzogthume Coburg-Gotha sind in neuerer Zeit viele solcher Schulen errichtet worden. In Sachsen sind sie zwar nicht gesetzlich eingeführt; allein in dem 41. §. der Verordnung zum Elem. Volksschulgesetze ist die Einrichtung solcher Unterrichtsstunden angerathen und es bestehen dieselben auch an sehr vielen Schulen,

besonders an städtischen Schulen. Eben so hat Sachsen, wie schon oben bei den gewerblichen Anstalten angeführt worden ist, Industrieschulen im ersteren Sinne, z. B. Kloppelei- und Strohflechterschulen. In Dresden sind solche Beschäftigungsanstalten für arme Kinder mit den Armenschulen verbunden und es gab im J. 1834 sechs solcher Anstalten mit 533 Kindern.

Bei diesen Industrieschulen verdient auch noch die in Dresden begründete und mittels Ministerial-Decret's vom 7. April 1841 bestätigte Marienstiftung erwähnt zu werden, welche sich des Allerhöchsten Schutzes Ihrer Majestät, Maria, Königin von Sachsen, zu erfreuen hat. Vergl. das Regulativ für die Marienstiftung zu Dresden §. 2. Diese Anstalt hat sich die Aufgabe gestellt: wohlgestittete und gesunde Töchter armer, in Dresden sich wesentlich aufhaltender Aeltern sogleich nach ihrem Austritte aus der Schule und, wenn sie die Absicht haben, künftig als Dienstmädchen ihr Fortkommen zu suchen, bis zu dem Zeitpunkte, wo ihnen ein passendes Dienstunterkommen verschafft worden, in Hinsicht auf ihre religiöse und sittliche Ausbildung zu überwachen und ihnen nicht allein eine Fortstätte in den unentbehrlichsten Gegenständen des Schulunterrichts, Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch eine möglichst vollständige Anleitung zur Fertigung weiblicher Arbeiten, als Stricken, Nähen, Ausbessern der Wäsche u., und zur Besorgung aller in jeder Haushaltung vorkommenden Verrichtungen, welche ihnen als Dienstmädchen künftig werden aufgegeben werden, und wohin namentlich eine verständige Wartung und Pflege kleiner Kinder, Waschen, Reinigen der Zimmer und Geräthschaften und die ersten Begriffe von der Kochkunst gehören, zu gewähren. Bei der Aufnahme wird vorzugsweise auf solche Mädchen Rücksicht genommen, welche einer guten häuslichen Erziehung sich nicht zu erfreuen haben. Die aufgenommenen Mädchen, deren Zahl jetzt auf 18 festgesetzt ist, werden in dem Findelhause, in den Kinderbewahranstalten und Kinderpfleganstalten untergebracht, um ihnen die gewünschte praktische Ausbildung zu geben. Außerdem erhalten sie an zwei Tagen in jeder Woche in zwei auf einander folgenden Stunden Unterricht in der Religion und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen, und an den übrigen